

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Sögel • Postfach 11 49 • 49745 Sögel

Allgemeinverfügung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Sögel

Von Amts wegen wird hiermit gemäß § 5a Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80), folgende Allgemeinverfügung für die Samtgemeinde Sögel erlassen:

In der Samtgemeinde Sögel dürfen die in dieser Allgemeinverfügung angegebenen Verkaufsstellen

in der Zeit vom 18.03.2020 bis 18.04.2020 an Sonn- und Feiertagen

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden. Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Diese Sonderregelung gilt für nachstehende Verkaufsstellen:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 5a NLöffVZG kann die zuständige Behörde es zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

- 2 -

Sparkasse Emsland	2 000 800	BLZ 266 500 01	IBAN DE39 2665 0001 0002 0008 00	BIC NOLADE21EMS
Oidenburgische Landesbank Sögel	364 31989 00	BLZ 280 200 50	IBAN DE91 2802 0050 3643 1989 00	BIC OLBODEH2XXX
Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG	22 35045 400	BLZ 280 698 78	IBAN DE67 2806 9878 2235 0454 00	BIC GENODEF1KBL
Volksbank Nordhümmling eG	1000 3000	BLZ 280 697 06	IBAN DE58 2806 9706 0010 0030 00	BIC GENODEF1BOG
Postscheckamt Hannover	4959 59-306	BLZ 250 100 30	IBAN DE51 2501 0030 0495 9593 06	BIC PBNKDEFFXXX

Aufgrund der aktuellen Virus-Situation sind vom Land Niedersachsen weitreichende Vorgaben zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten erlassen worden. Die Beschränkungen sind mit Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland Nr. 4 vom 17.03.2020 umgesetzt worden. Das dringende öffentliche Interesse ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Bevölkerung und potentiellen Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse einer möglichen Klägerin/eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Bürgerinnen und Bürger geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLOffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen haben sich an den Bedingungen der Öffnungszeiten an Werktagen zu orientieren.

Zu beachten sind die allgemeinen Hinweise zum Infektionsschutz. So sind insbesondere Warteschlangen zu vermeiden und ggfls. durch Zutrittskontrollen zu verhindern. Die Verweildauer im Ladenlokal ist auf ein Minimum zu reduzieren.



Günter Wigbers
(Samtgemeindebürgermeister)